

**Satzung
über die Sondernutzung in der Fußgängerzone
Schillerplatz/Hans-Warsch-Platz mit Fahrzeugen
vom 18.10.1999¹ zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001²**

Auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBI S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBI S. 171) sowie der §§ 41 und 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBI S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBI S. 124) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 13.09.1999 folgende Satzung:

**§ 1
Geltungs- und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der Fußgängerzone Schillerplatz/Hans-Warsch-Platz (im Folgenden: Fußgängerzone) mit Fahrzeugen. Für alle anderen Sondernutzungen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ludwigshafen, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.1997.
- (2) Die Fußgängerzone Schiller-/Hans-Warsch-Platz grenzt sich wie folgt ab:

Die südliche Begrenzung wird durch die Schiller-/Merianstraße, die nördliche Begrenzung durch die Rampe der Buswegbrücke, die östliche und westliche Begrenzung durch die Bauflucht des Schiller-/Hans-Warsch-Platzes bestimmt.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

Anwohner, die auf den angrenzenden Grundstücken über Kfz-Stellplätze oder Garagen verfügen, erhalten für An- und Abfahrten auf Antrag eine Erlaubnis für ihre Kraftfahrzeuge zum Befahren der Fußgängerzone, sofern eine andere Zufahrtsmöglichkeit nicht gegeben ist. Zwischen Stellplatz bzw. Garage in den öffentlichen Straßen muss der kürzeste Weg gewählt werden. Die Erlaubnis ist gebührenfrei.

- (3) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegehehmung erforderlich ist.

¹ Amtsblatt Nr. 78 vom 27.10.1999

² Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001 mit Wirkung 01.01.2002



§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. Straßenbahnen, Linienbusse sowie Ruftaxen;
 2. besondere Fortbewegungsmittel i.S.d. § 24 Straßenverkehrsordnung (StVO);
 3. Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO;
 4. Maschinen und Geräte, die für Herstellung, Betrieb, Instandhaltung und Erneuerung der Entsorgungseinrichtungen der Stadt, der Versorgungseinrichtungen der TWL und deren Kundenanlagen sowie der Betriebsanlagen von VBL und RHB benötigt werden;
 5. das Be- und Entladen von Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t in der Zeit von 7.00 bis 11.00 Uhr;
 6. Krankentransporte;
 7. das Radfahren;
 8. Taxen in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder der Schutz baulicher Anlagen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4

Ausübung der Sondernutzung

- (1) Für die Benutzung der Fußgängerzone gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit den sich aus der Erlaubnis bzw. den Abs. 2 - 6 ergebenden Abweichungen.
- (2) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
- (3) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
- (4) Es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten; dies gilt auch für Radfahrer. Die Wartepflicht gilt nicht für Straßenbahnen und Linienomnibusse. Die Straßenbahnen dürfen maximal 20 km/h fahren.
- (5) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren oder gewendet werden, wenn eine Hilfsperson zur Einweisung beigezogen ist.
- (6) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,50 m einzuhalten.

§ 5

Haftung

Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Ludwigshafen am Rhein die Schäden zu ersetzen, die ihr durch das Fahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug in der Fußgängerzone entstehen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung die Fußgängerzone ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen benutzt und eine erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 3 dieser Satzung nicht vorliegt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2, S. 4 zu seinem Stellplatz oder Garage die Fußgängerzone nicht auf dem kürzesten Weg befährt;
 3. außerhalb der nach § 3 Abs. 1, Nr. 5 genannten Andienungszeiten sein Fahrzeug be- oder entlädt;
 4. sich entgegen der in den Fußgängerzonen geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) verhält;
 5. in der Fußgängerzone entgegen § 4 Abs. 3, 2. Satz parkt;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 die Fußgängerzone mit mehr als Schrittgeschwindigkeit befährt oder Fußgänger gefährdet oder behindert;
 7. Lastwagen rückwärts fährt oder wendet ohne durch eine Hilfsperson eingewiesen zu werden (§ 4 Abs. 5);
 8. die in § 4 Abs. 6 genannten Sicherheitsabstände nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt zum 28.10.1999 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 18.10.1999
Stadtverwaltung
gez. Dr. Schulte
Oberbürgermeister